



Die E-Rechnung ab dem 01.01.2025

- **Was ist eine E-Rechnung?**

Als E-Rechnung werden alle Rechnungsinformationen elektronisch durch maschinenlesbare Datensätze übermittelt und automatisiert empfangen.

Ziel ist eine digitale Weiterverarbeitung für den Empfänger zu ermöglichen.

Der Versand erfolgt in der Regel als Anhang zu einer E-Mail.

Eine E-Rechnung erfordert ein spezielles Datenformat:

Zulässige Formate:	- EDI	Unzulässige Formate:	- docx (Microsoft "Word")
	- X-Rechnung		- .jpg
	- ZUGFeRD		- pdf

- **Pflicht zum Empfang von elektronischen Rechnungen**

Für inländische Unternehmer gibt es ab dem **01.01.2025** eine **Pflicht zum Empfang** von elektronischen Rechnungen.

Der Versand einer Papierrechnung ist nach wie vor zulässig. Sofern ihr Auftraggeber aber eine E-Rechnung an Sie senden möchte, besteht für Sie eine Annahmepflicht.

Sie müssen also ab 2025 eine elektronische Infrastruktur für den Empfang von E-Rechnungen vorhalten.

Empfehlung 1:

Eine separate E-Mail-Adresse für den Empfang und die Weiterverarbeitung dieser ist zweckmäßig. Zum Beispiel rechnungen@mustermann.de.

Empfehlung 2:

Es werden spezielle Programme der Softwarehäuser für das Archivieren, die Lesbarkeit und die Weiterverarbeitung von E-Rechnungen am Markt angeboten.

Haben Sie bereits ein Dokumentenmanagementsystem oder eine andere Software für Auftragswesen, Finanzen oder Buchhaltung im Einsatz?

Bestimmt bietet ihr Anbieter eine passende Lösung für die Verwaltung von E-Rechnungen an.

Ohne eine Softwarekomponente sollte es kaum möglich sein, den elektronischen Rechnungseingang rechtssicher zu verwalten. Hier bietet DATEV-Unternehmen Online eine kostengünstige und einfache Lösung an.

Sie nutzen bereits Unternehmen-Online, dann muss nur noch DATEV Upload Mail und / oder DATEV Upload online direkt in DATEV Unternehmen online aktiviert werden.

Weitere kostenpflichtige Lösungen hierfür gibt es unter anderem von...

... der DATEV eG - <https://e-rechnungsplattform.datev.de/>

... WISO - WISO MeinBüro

... sevdesk - <https://sevdesk.de/funktion-e-rechnung/>

- **Vorgaben für den Versand von elektronischen Rechnungen**

Grundsätzlich wird auch der **Versand** von E-Rechnungen an andere Unternehmer verpflichtend vorgeschrieben. Es gelten jedoch **folgende Übergangsfristen**:

Jahr	Papierrechnung	E-Rechnung
2025	zulässig	zulässig
2026	zulässig	zulässig
2027	Zulässig (falls Umsatzgrenze unterschritten)	zulässig
2028	nicht mehr zulässig	verpflichtend

Wichtig:

Die Regelungen betreffen nur die Faktura an Unternehmenskunden im Inland. Rechnungen an Privatpersonen sind von der Pflicht ausgenommen.

Ob Sie also schon im Januar 2025 mit dem Versand von E-Rechnungen loslegen möchten, bleibt Ihnen überlassen.

Vermutlich wird es noch einige Zeit dauern, bis alle Firmen eine E-Rechnung zuverlässig zur Kenntnis nehmen und diese fristgerecht begleichen.

Hilfreich ist es, rechtzeitig vor der Umstellung auf den Versand per E-Rechnung die jeweiligen E-Mail-Adressen Ihrer Unternehmenskunden für die Entgegennahme der Rechnung zu erfragen.

Ein funktionierender Austausch von E-Rechnungen wird künftig ermöglichen, effizienter eine Datenübernahme in die Buchführung zu ermöglichen. Zusätzlich ist auch eine Automatisierung des Zahlungsverkehrs leichter möglich.

- **Weitere Informationen**

Falls Sie sich zu diesem Thema tiefer einlesen möchten, empfehlen wir Fachbeiträge unter folgenden Links:

- Bundesministerium des Inneren zur E-Rechnung
[Was ist eine E-Rechnung? \(e-rechnung-bund.de\)](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/07/e-rechnung.html)
- IHK Heilbronn – Franken
[Die E-Rechnung kommt - IHK Heilbronn-Franken](https://www.ihk-heilbronn.de/ueber-uns/leistungen/elektronische-rechnungen)